

Einkaufbedingungen für Dienstleistungen

ACTIA I+ME GmbH

Dresdenstr. 17/18
38124 Braunschweig
Germany

Tel.: + 49 [0] 531 38 70 1 0
www.ime-actia.de
E-Mail: info@ime-actia.de

Dokumentenreferenz

Index	Kapitel	Datum	Kommentar	Name
A	alle	09.03.2021	Erstellung des Dokuments	Axel Stahr

1. Gegenstand und Definition

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen (EDL) gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für alle Dienstleistungsaufträge und informationstechnische Leistungen.
- 1.2. Informationstechnische Leistungen im Sinne dieser Bedingungen sind alle Leistungen einschließlich Beratung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Ausarbeitung und praktischen Einführung von Computerprogrammen, insbesondere die Erstellung von Lastenheften, Pflichtenheften, Anforderungsspezifikationen, Konzepten, Realisierung sowie Änderung und Ergänzung von Programmen, Anpassung von Standardprogrammen, Schulungen sowie alle systemtechnischen Leistungen, insbesondere Kauf und Beschaffung von Standardsoftware, Hardware und deren Dienstleistungen.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen gelten auch, wenn der Auftragnehmer, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist. Bedingungen des Auftragnehmers oder abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellung bedarf der Textform. Als Textform geht die Übermittlung per Brief, per Telefax, Computerfax oder E-Mail, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellenden Personen eindeutig erkennbar sein müssen. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Abweichungen von getroffenen Vereinbarungen und unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.
- 2.2. Die Annahme unserer Bestellung ist unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten, in der von uns vorgegebenen Form (siehe AEB), schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung/ den Vertrag nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.3. Die Leistungserbringung der Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Vereinbarte Leistungstermine und Leistungsfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder der Leistungsfrist ist die Lieferung oder die

Erbringung der vertragsmäßigen Leistung bei uns oder bei dem von uns bestimmten Empfänger. Eine Überschreitung der vereinbarten Leistungstermine oder Leistungsfristen bringt den Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 3.2. Der Auftragnehmer hat uns eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung oder Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform anzuzeigen.
- 3.3. Überschreitet der Auftragnehmer vereinbarte Liefertermine oder -fristen um mehr als drei Arbeitstage, werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, pro weiterem Arbeitstag Verzug 0,2% der sich im Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, mindestens jedoch 50,-€ berechnet. Die max. Vertragsstrafe ist auf 10% des Gesamtauftragswertes begrenzt. Ein weitergehender Verzugsschadensersatzanspruch seitens ACTIA I+ME bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf diesen angerechnet wird. Sollte die Vertragsstrafe nicht unverzüglich nach Verzugsseintritt durch ACTIA I+ME geltend gemacht werden, so stellt dies keinen Verzicht der Geltendmachung der Vertragsstrafe dar, sondern ACTIA I+ME hat das Recht, die Vertragsstrafe noch bei bzw. bis zur Schlusszahlung geltend zu machen bzw. mit dieser zu verrechnen, sofern und soweit eine Schlusszahlung vereinbart ist.

4. Mitwirkpflicht ACTIA I+ME

- 4.1. Wir werden dem Auftragnehmer alle für die Durchführung der Vertragsleistung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungen schnellstmöglich treffen.
- 4.2. Soweit Leistungen projektbedingt in unserem Betrieb durchzuführen sind, stellen wir die erforderlichen Arbeitsräume, Rechnerzeit und Programme unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.3. Der Auftragnehmer wird uns in Textform und detailliert zur Einhaltung unserer Mitwirkungspflichten auffordern, soweit wir diesen nicht von uns aus nachkommen und der Auftragnehmer sich hierdurch in der rechtzeitigen Durchführung seiner Leistungen behindert sieht.

5. Preise, Zahlungsbedingungen; Rechnungen

- 5.1. Die vereinbarten Preise und Vergütungssätze sind Festpreise und schließen anfallende Anfahrtskosten und -zeiten, Kosten für Material und Benutzung der Testanlagen des Auftragnehmers ein, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Ist ein Gesamtpreis vereinbart und wird nach Vertragsabschluss eine Änderung der Leistung vereinbart, die zu einer Minderung des Leistungsumfangs führt, so wird auf der

dem Vertragspreis zugrunde liegenden Preisbasis unter Berücksichtigung der Minderkosten ein veränderter Gesamtpreis vereinbart. Entsprechendes gilt im Fall einer nach Vertragsabschluss vereinbarten Mehrung des Leistungsumfangs, wenn der Auftragnehmer vor Vereinbarung der zur Mehrung führenden Änderung auf das Erfordernis einer Preisänderung in Textform hingewiesen hat. Eine entsprechend transparente Kalkulation ist einzureichen.

- 5.3. Rechnungen sind unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten (Bestellnummer, Datum, Lieferscheinnummer) auszufertigen. Soweit erforderlich sind als Anlage der Rechnung eine Kopie des Abnahmeprotokolls bzw. des Rappports anzufügen. Diese müssen unterschrieben und mit lesbaren Namen versehen beiliegen. Bei Nichterfüllen dieser Bedingung hat der Auftragnehmer etwaig daraus entstehende Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und im Zahlungsausgleich zu vertreten. Rechnungen sind je nach Besteller an die auf der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu stellen und zu schicken. Wir behalten uns vor, Rechnungen mit unvollständigen oder fehlerhaften Bestellangaben oder fehlerhafter oder unvollständiger Rechnungsadresse an den Auftragnehmer zurückzusenden.
- 5.4. Soweit möglich und erforderlich, fügt der Auftragnehmer jeder Warenlieferung einen Lieferschein bei. Dieser enthält folgende Angaben:
- a.) ACTIA Bestellnummer
 - b.) ACTIA Bestelldatum
 - c.) ACTIA Artikelnummer
 - d.) ACTIA Artikelbezeichnung
 - e.) Stückzahl
 - f.) Lieferscheinnummer
 - g.) Lieferscheindatum

Auf der Umverpackung müssen die folgenden Angaben in Form eines Labels angegeben sein

- Artikelbezeichnung/ Artikelnummer
- die Menge des Liefergegenstandes

Optional notwendige Gefahrgutpapiere sind mitzuliefern.

- 5.5. Haben wir in der Bestellung einen Artikel auf mehrere Positionen verteilt, so wird diese Verteilung in dem Lieferschein und der Rechnung entsprechend übernommen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 5.6. Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung durch Überweisung nach 60 Tagen netto ab Rechnungseingang bei ACTIA I+ME. Bei einer

Zahlung innerhalb von 20 Tagen ist der Auftraggeber zu einem Abzug von 3 % Skonto berechtigt.

- 5.7. Zahlungen von uns stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer dar.

6. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 6.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch uns (Auftraggeber) zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritten dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.
- 6.2. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 6.3. Mit durchgeführter Endabnahme erwerben wir das Eigentum am Vertragsgegenstand, soweit nicht einzelvertraglich abweichend geregelt.
- 6.4. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.
- 6.5. Besteht die mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarte Leistung aus einem Entwicklungs- oder Projektierungsauftrag, so ist der Auftraggeber Eigentümer des Arbeitsergebnisses, aller schützbarer Erfindungen und des Know-Hows. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er und seine Erfüllungsgehilfe, sowie sonstige auf seine Veranlassung tätige Dritte alles dazu beitragen, um solches geistiges Eigentum auf uns (Auftraggeber) zu übertragen und rechtlich zu Gunsten des Auftraggebers bestmöglich durch Patent- oder sonstige Schutzrechte schützen zu lassen.
- 6.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei seinen Lieferungen und Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verpflichten, sofern diese Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Werden personenbezogene Daten im Auftrag von ACTIA I+ME vom Auftragnehmer/Dienstleister erhoben, verarbeitet oder genutzt oder besteht die

Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten im Rahmen eines IT Service-/Wartungsvertrags, ist ein Vertrag der die Anforderungen aus Art. 28 DSGVO erfüllt, abzuschließen.

- 6.7. Auftragnehmer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit Ihrer Geschäftsverbindung zum Auftraggeber werben.

7. Sachmängelhaftung/ Ansprüche bei Mängeln

- 7.1. Die Leistungen und Lieferungen müssen den vereinbarten Vorgaben (Spezifikationen, Leistungsbeschreibung), den sowohl Beschaffenheitsangaben als auch -vereinbarungen entsprechen, sowie frei von Rechtsmängeln sein. Dies gilt insbesondere für Beschaffenheitsangaben in der Leistungsbeschreibung und für die in Prospekten und Produktbeschreibungen des Auftragnehmers, Herstellers oder Lizenzgebers genannten Funktionen.
- 7.2. Bei Mängeln der Lieferung und Leistungen einschließlich des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit ist der Auftragnehmer unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen nach unserer Wahl entweder zur unverzüglichen und kostenlosen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verpflichtet. Bei Unmöglichkeit oder Fehlschlagen der Nacherfüllung können wir den vereinbarten Kaufpreis mindern, oder vom Vertrag zurücktreten. Unser Recht auf Schadensersatz bleibt unberührt.
- 7.3. Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 24 Monaten nach Abnahme der Leistung oder Lieferung.
- 7.4. Im Rahmen von Softwareprojekten vorliegende Programmierfehler die sich innerhalb einer im Hinblick auf die Auswirkungen des Fehlers angemessenen kurzen Frist nicht beseitigen lassen, sind durch eine für uns zumutbaren Umgehung vorläufig zu beheben; die Verpflichtung zur endgültigen Beseitigung bleibt davon unberührt.
- 7.5. Wir (Auftraggeber) werden den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen, indem wir die für die Analyse des Mangels erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
- 7.6. Mängel an gelieferter Hardware werden dem Auftragnehmer unverzüglich nach Auftreten schriftlich angezeigt.
- 7.7. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.8. bei qualitäts- und umweltrelevanten Lieferanten gelten zusätzlich die Vereinbarungen der abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

8. Mitarbeiter des Auftragnehmers, Unterauftragnehmer, Zusammenarbeit

- 8.1. Der Auftragnehmer hat das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über seine Mitarbeiter. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt in unserem Betrieb durchzuführen sind. Der Auftragnehmer hat den Anweisungen des Werkschutzes Folge zu leisten.
- 8.2. Wir (Auftraggeber) sind jederzeit berechtigt, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers vom Werksgelände zu verweisen oder ihnen den Zugang zu verweigern, wenn uns dies aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person, angebracht erscheint. Der Auftragnehmer hat die betreffende Person auf eigene Kosten zu ersetzen.
- 8.3. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal sollte nur ausnahmsweise gewechselt werden. Dieser Wechsel ist uns vorher schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat bei einem Personalwechsel sicherzustellen, dass keine Nachteile in den Betreuungsaufgaben für uns entstehen.
- 8.4. Muss ein von dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von uns nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- 8.5. Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer nur nach unserer Zustimmung in Textform einsetzen.
- 8.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Mitarbeiter einzusetzen, für die er die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt. Arbeitserlaubnispflichtige Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer nur einsetzen, wenn es sich um eigene Mitarbeiter handelt und diese eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der zu erbringenden Leistungen gilt. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 8.7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für die Durchführung sämtlicher Dienstleistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Für alle bei uns eingesetzten Beschäftigten wird eine ausreichende fachspezifische Berufserfahrung vorausgesetzt und muss auf Verlangen nachgewiesen werden.
- 8.8. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen- und Ortskenntnisse, sowie die benötigten Qualifikationen verfügen.
- 8.9. Die Mitarbeiter sind mindestens gemäß Mindestlohnregelungen zu vergüten. Die Einhaltung muss auf Verlangen von uns bestätigt werden.

- 8.10. Der Auftragnehmer und wir (Auftraggeber) benennen je eine fachkundige Person und deren Stellvertreter, die während der Durchführung des Vertrages als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und befugt sind, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen. Ein Wechsel dieser Personen ist nur aus wichtigem Grund möglich; er ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.
- 8.11. Wir (Auftraggeber) sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Durchführung der Leistungen zu verlangen.
- 8.12. Je nach Art und Umfang des Projekts werden die Vertragspartner in regelmäßigen Zeitabständen zusammenkommen, um den Projektfortschritt festzustellen und anstehende Fragen zu erörtern. Inhalt und Ergebnis der Besprechungen sind, falls erforderlich und vereinbart, in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten.

9. Änderung der Leistung

- 9.1. Wünschen wir (Auftraggeber) nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Leistung, ist der Auftragnehmer zur Berücksichtigung der gewünschten Änderung bei der Erbringung seiner Leistung verpflichtet, es sei denn, dies ist im Hinblick auf seine betriebliche Leistungsfähigkeit nicht zumutbar und er teilt uns dieses unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens, in Textform mit.
- 9.2. Ist zur Frage der Realisierbarkeit einer gewünschten Änderung oder zu deren Auswirkung, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung und Ausführungsfrist, eine umfangreiche Prüfung erforderlich, hat der Auftragnehmer dies innerhalb der in Ziffer 9.1 genannten Frist unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Prüfungsdauer schriftlich mitzuteilen. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

10. Gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften

Der Auftragnehmer sorgt selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der jeweils anwendbaren Sicherheits- und Verhütungsvorschriften. Des Weiteren holt der Auftragnehmer bei Bedarf die für die Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung ein.

11. Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Auftraggeber Code of Conduct (Verhaltenskodex) beachten. Der Auftragnehmer bekennt

sich dazu, dass die Menschenrechte gewahrt, Arbeitsnormen eingehalten und Diskriminierung sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden. Der Auftragnehmer bestätigt keine Form der Korruption und Bestechung zu tolerieren. Die Einhaltung des Verhaltenskodex wird der Auftragnehmer auch bei seinen Unterauftragnehmer einfordern. Der Code of Conduct vom Auftraggeber kann unter https://www.ime-actia.de/download/code_of_conduct_de.pdf abgerufen werden. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

12. Datensicherung, Unterlagen und Programme

- 12.1. Elektronisch erstellte Leistungen sind von dem Auftragnehmer in dem Projektfortschritt entsprechend Teilergebnissen unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Programmumgebung kontinuierlich zu sichern. Die Sicherungskopien sind auszulagern und fachgerecht aufzubewahren.
- 12.2. Dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassene Unterlagen jeder Art, bleiben unser Eigentum. Kopien dürfen nur zur Durchführung des Vertrages angefertigt werden. Originale und Kopien sind sorgfältig aufzubewahren und uns nach Durchführung des Vertrages herauszugeben. Die vollständige Herausgabe aller Kopien, Aufzeichnungen und Originale nach Vertragsende ist von der Geschäftsführung des Auftragnehmers auf Verlangen des Auftraggebers an Eides Statt zu versichern. Eine Löschbestätigung (auch von Kopien) ist uns auf Verlangen vorzulegen.
- 12.3. Der Auftragnehmer darf die ihm vom Auftraggeber überlassenen Programme nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang verwenden.

13. Quellcode

Individuell entwickelte Programme für den Auftraggeber sind ihm im Quellcode mit einer Dokumentation zu überlassen. Im Rahmen einer Mangelbeseitigung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Dokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes muss uns unverzüglich zugesendet werden.

14. Freistellung Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er sichert insbesondere zu, dass die Benutzung der von ihm gelieferten Gegenstände und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt. Werden wir (Auftraggeber) von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von

diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen sind die Grundlage der mit Ihnen bestehenden Lieferbeziehung und gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ab sofort für all Ihre Lieferungen und Leistungen. Bitte bestätigen Sie uns diese Bedingungen, indem Sie das unterzeichnete Dokument an uns zurückschicken.

Wir haben Ihre aktuellen allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen zur Kenntnis genommen. Hiermit bestätigen wir Ihnen die Kenntnisnahme.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Einkäufer beim Auftraggeber.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel